

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über
die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der
Landeshauptstadt München
(Hausarbeits- und Musiklärmverordnung - H MV)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10055

2 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 18.07.2023 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die letzte Neufassung der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Landeshauptstadt München wurde vom Stadtrat am 23.07.2003 beschlossen und trat am 21.08.2003 in Kraft. 2009 wurde die Verordnung lediglich geringfügig geändert, um sie nach dem Wegfall des seinerzeitigen Art. 13 Bayerisches Immissionsschutzgesetz („Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte“) an die veränderte Rechtslage anzupassen, 2021 erfolgten einige redaktionelle Korrekturen.

Da es sich bei der H MV um eine bewehrte Verordnung handelt, hat sie gemäß § 50 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren. Um ihre Gültigkeit weiterhin sicherzustellen, ist die Verordnung daher neu zu erlassen.

Bis auf die nachfolgend dargestellten redaktionellen Korrekturen entspricht der Text der Neufassung (Anlage 1) dem bisherigen Text der Verordnung (Anlage 2).

Redaktionelle Korrekturen:

- In § 1 Abs. 3 entfallen die Worte „den in Abs. 2 genannten“. Der Text erhält folgende Fassung:
„Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das

Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern und Rasenmähern.“

Grund: Da Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler in Abs. 3 ausdrücklich aufgeführt sind, kann der Bezug zu Abs. 2 entfallen.

- In § 2 Abs. 2 wird die Formulierung „in der Zeit von 22.00 und 7.00 Uhr“ ersetzt durch „in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr.“
Grund: Die Formulierung „in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr“ entspricht dem aktuellen Sprachgebrauch.
- In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Berücksichtigungen“ ersetzt durch das Wort „Berücksichtigung“.
Grund: Korrektur eines Schreib- oder Tippfehlers

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat / zentrale Bußgeldstelle abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Direktorium sowie das Kreisverwaltungsreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung - H MV) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle
über das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).